

Sonder-Info

Juli 2008

Benzingutscheine

Auch kleine Schlupflöcher werden immer weiter eingeschränkt, wenn Arbeitnehmern Sonderzuwendungen steuerfrei zukommen sollen.

Ein beliebtes Mittel hierfür sind Benzingutscheine, die der Beschäftigte dann bei der Tankstelle einlösen kann.

(siehe hierzu auch die Info in unserem Jahresrundsreiben zum Jahreswechsel, Seite 17, Tz. 8).

Die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung genommen, unter welchen (weiteren) Voraussetzungen die Steuerfreiheit gewährleistet ist und die lohnsteuerrechtliche Behandlung erläutert (Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 24.04.2008, Aktenzeichen S 2334-281-STO 212).

Fazit: Nicht nur bei Ausstellung des Gutscheines sind Besonderheiten zu beachten, sondern auch beim Zahlungsweg; werden Tankkarten verwendet, sieht die Finanzverwaltung das fast immer als steuerpflichtige Barlohnzahlung an.

Wichtig ist, dass aus Sicht der Finanzverwaltung ein Vertragsverhältnis mit Zahlungsweg zwischen Tankstelle und ihnen als Arbeitgeber bestehen muss.

In folgenden Fällen wird ein steuerfreier Sachbezug nicht anerkannt

- Sie als Arbeitgeber haben mit ihren Mitarbeitern eine Vereinbarung getroffen, dass monatlich eine bestimmte Menge an Kraftstoff mit ihrer (Arbeitgeber) Tankkarte getankt werden kann. Der Mitarbeiter weist sich gegenüber der Tankstelle als rechtmäßiger Nutzer der Tankkarte aus. Die Tankstelle rechnet mit ihnen unmittelbar als Arbeitgeber ab (zum Beispiel über eine Monatsabrechnung).

Folge: Die Finanzverwaltung lehnt die Anerkennung als steuerfreien Sachbezug ab und behandelt die Tankrechnung als steuerpflichtige Barlohnzahlung.

- Die Tankstelle stellt ihnen Blankogutscheine zur Verfügung, die sie dann ihren Mitarbeitern aushändigen. Erst nach Einlösung trägt die Tankstelle Art und Menge des vom Arbeitnehmer bezogenen Kraftstoffes ein. Sie als Arbeitgeber bekommen eine Rechnung über den Gutscheinwert.

Folge: Die Anerkennung als steuerfreier Warengutschein wird abgelehnt, da vom Arbeitgeber weder Art noch Menge konkret angegeben waren.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- Sie erstellen für ihre Mitarbeiter Tankgutscheine, Ware und Menge sind korrekt angegeben, richtigerweise haben sie auch keinen konkret anzurechnenden Betrag bzw. Höchstbetrag benannt. Ihre Mitarbeiter werden informiert, dass die Gutscheine bis maximal 40 € monatlich eingelöst werden dürfen. Die Gutscheine werden allerdings nicht unmittelbar bei der Tankstelle eingereicht, sondern dienen lediglich als Berechtigungsnachweis, dass der Mitarbeiter die bei der von ihnen als Arbeitgeber hinterlegten Tankkarte benutzen darf.

Folge: Auch wenn es schwer verständlich ist, die Anerkennung als steuerfreier Warengutschein wird abgelehnt, nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich um steuerpflichtigen Barlohn.

Wie wird es richtig gemacht ... Anerkennung als steuerfreier Sachbezug, wenn

- sie als Arbeitgeber die Benzingutscheine erstellen oder Gutscheine einer Tankstelle verwenden; hierauf wird von ihnen Art und Menge des Kraftstoffes vermerkt, ihre Mitarbeiter können den Gutschein bei der darauf benannten Tankstelle einlösen.

Sie erhalten von der Tankstelle eine Abrechnung oder die Abrechnung der Gutscheine erfolgt über eine Tankkarte, die bei der Tankstelle verbleibt. Da die Tankkarte bei der Tankstelle verbleibt, hat sie keine Zahlungsfunktion für ihren Mitarbeiter, die Zuwendung hat daher keinen Bargeldcharakter. Bei Beachtung der Höchstgrenze von 44 € liegt ein steuerfreier Sachbezug vor.

Vorgehensweise

- bei Verwendung einer Tankkarte muss diese bei der Tankstelle hinterlegt werden, der Arbeitnehmer muss sich bei der Tankstelle mit Einlösung des Gutscheines als Tankkarten-Berechtigter ausweisen können (ggf. mit der Tankstelle das „wie“ absprechen, zum Beispiel durch Vorlage eines Unternehmensausweises oder einer Kopie der Tankkarte)
- ohne Verwendung einer Tankkarte Arbeitnehmer löst Gutschein bei der Tankstelle ein, diese rechnet über Einzel- oder Monatsabrechnung mit dem Arbeitgeber ab.

Wenn Sie zu diesem Themen (natürlich) Fragen haben, setzen Sie sich uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit den besten Wünschen

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*